

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1908)
Heft: 3

Artikel: Eine Wolfsjagd im Jahre 1676
Autor: Schiffmann, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-177905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

findet die Zeit vom 24./25. März bis 3. April 1507 etwas kurz für das Wandern der Nachricht von Bern nach Frankfurt und schreibt: „Ich würde mich zu der Auffassung neigen, dass auch die vorangehenden Erscheinungen im Kloster zu solcher Verkündigung Anlass geben konnten. Hat doch einer der Dominikanerväter schon am 25. März 1507 darüber im Simmental gepredigt, in ganz ähnlicher Weise, wie es Löwenstein in Frankfurt gehört haben will. Vgl. das Zeugnis des Petrus Zeser, Pfarrers von Oberwil, in den Akten 385. Sie konnten es eben nicht erwarten, von diesen Dingen reden zu dürfen und haben dadurch in der Tat einen starken Verdacht sich zugezogen.“

Eine Wolfsjagd im Jahre 1676.

Von Ch. Schiffmann, Bern.



u denjenigen Raubtieren, welche noch anfangs des 19. Jahrhunderts in unseren Gegenden ziemlich häufig vorkamen, den Nimroden von heutzutage jedoch nicht mehr bekannt sind, gehört, neben Bär und Luchs, namentlich auch der Wolf. Zahlreiche Ortsbenennungen, wie Wolfgraben, Wolfsgrube, Wolfhalde etc. erinnern noch heute an das häufige Vorkommen dieses Raubtieres in unsern Landen, obschon der Bösewicht, welcher jenen Oertlichkeiten den Namen gegeben, längst aus den von ihm heimgesuchten Gefilden verschwunden ist. Meister Isegrim erschien wohl meist in strengen Wintern, wenn ihn die Kälte aus den unwirtlichen Jurabergen in die Ebene und in die walddreichen Voralpen hinübertrieb. Dass ihm hier kein freundlicher Empfang zu Teil wurde, ist leicht zu begreifen, suchte er sich doch zu verproviantieren wo und wann es ihm beliebte, nicht darauf achtend, ob die Schafhürde, die er erbrach, dem reichen Grossbauer oder dem armen Tagelöhner gehöre. Das blosse Gerücht, der Wolf sei im Land, brachte die Bevölkerung ganzer Gemeinden auf die Beine, und mit allen möglichen Waffen ausgerüstet zog die Mannschaft aus, den gefährlichen Räuber zu erlegen. In Wäldern, Schluchten und andern abgelegenen Orten wurden Gruben angelegt und den Wölfen darin Fallen gestellt. Auch

spannte man grosse Garne, worin sich das Raubtier auf der Flucht vor seinen Verfolgern verwickeln sollte, um dann um so leichter erlegt werden zu können. Sehr oft vereinigten sich auch mehrere Gemeinden, ja ganze Landschaften zusammen, die Jagd zu unternehmen und des Erfolges desto sicherer zu sein. Glückliche die Jäger, denen es gelang, ein solches Tier zu erlegen, denn ihnen gebührte, nebst der Ehre gewaltige Nimrode zu sein, auch eine Belohnung in klingender Münze, welche von der Obrigkeit und den beteiligten Gemeinden ausgerichtet wurde. Neben Speise und Trank in Hülle und Fülle erhielten die Jäger in frühern Zeiten meist ein Schussgeld von einem Gulden und ein weiteres Geschenk von 1—2 Pfund. Kein Wunder daher, wenn die Angehörigen der einzelnen Gemeinden anlässlich derartigen gemeinsamer Jagdunternehmungen eifrig darnach trachteten, den Erfolg des Tages davonzutragen. Dass bei solchen Anlässen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Dorfschaften nicht ausgeschlossen waren, beweist uns ein Aktenstück aus dem Jahre 1676, welches in der Dokumentenkiste der ehemaligen Landschaft Steffisburg im Schlossarchiv Thun aufbewahrt wird und dessen Inhalt hienach im Wortlaut folgen soll.

„Ich Johannis Anthony Kilchberger, Venner, als Praesident auch übrige von unsern gnädigen Herrn Rächten undt Burgeren Lobl. Statt Bern bestellte Jägermeistere urkhunden hiermit: Alsdann zwüschen denen benachbarten dreyen Gemeindten, als Stäffisburg undt Röttenbach eines, und Dießbach andernteils, wegen eines letzthin im Schlegweg Grichts Röttenbach gefellten Wolffs Irrung und Streitigkeit, auch andere vielfaltige Verdriess undt kostbare Weitläuffigkeiten entstandten, so weith wann selbige nicht bey zeiten gehoben, mehrere Ungelegenheiten zwüschen Ihnen zu besorgen weren, maßen dan unsere gnädige Herren eines täglichen Rahts, vor welche die Sachen endtlich gelanget, dieselbe vor uns verwiesen, darüber haben dem gewalt nach absoluté zuerkennen: Daß darauf wir gedeute Parteyen contradictorié und der Nothurft nach gegen einanderen verhört, Ihre Khundtschaften jn Ihren aussagen vernommen, undt endtlichen die Sachen volgenden gestalten beschaffen befonden:

Weilen an dem Tage da der Wolff erlegt worden, die Interessierte nach langem Certieren sich endtlichen dessen verglichen, daß gedeuter Wolff bis auf morndrigen Mitten Tag jn

dem nechst gelegenen Wirtshause hinder Röthenbach verbleiben und bis dahin zwüschen Ihnen den Partheyen oder Ihren Ausgeschossenen erörteret werden solle, weme derselbe gebühren thue, umb Ihne demselben gefolgen zu lassen, da aber die Dießbacher hinzugefahren, undt solchem verglich zuwider bedeüten Wolff bey Nacht undt Nebel weggenommen, undt nacher Dießbach gebracht, daß sie dißorts nicht allein gegen Ihnen den Röthenbacheren undt Stäffisburgeren verfählet, sondern auch dem Hrn. Vogt zu Signow darmit billich jn die Buß gefallen sein sollen.

Denne so was die Hauptsache selbsten betrifft; ob zwahr es wohl sein mag, daß an dem Tag da das Thier gefellt worden, selbiges seinen Lauff durch die Herrschaft Dießbach genommen, undt daselbst so viel Lärmen gemacht, daß da dannen der eint oder andere Ihme nachgesetzt hette; so ist doch dargegen weit mehreres zu considerieren, daß gedeütes Thier anfenklichen von Stäffisburg kommen, durch das Wasser¹⁾, undt über die Herrschaft Dießbach jns Gricht Röthenbach gesetzt, da es dan erst daselbst recht aufgeiaht undt jn der Röthenbacheren oder der Ihrigen garn undt March erlegt worden.

Also daß wir bey so bewandten Dingen erkentt haben wollen, es solle zwahr gedeüter Wolff denen von Röttenbach oder an dero Statt denen von Stäffisburg wegen Ihres der Jegerey halb mit denen von Röttenbach habenden bewußten Vergleichs bey Ihrer der Stäffisburgeren dißmahliger alternatio gebühren; dieweilen aber obberüertermaßen derselbe nacher Dießbach geführt worden, so lassens wir zwar geschehen, daß selbiger daselbst verbleiben thüe; wollen aber daß dargegen gedeüte von Dießbach denen anderen beiden Gemeindten samenthafft zwanzig undt hiemit jeder absönderlich zehen pfundt Pfennigen dafür endt-richten sölle; zwüschen Ihnen denen von Stäffisburg undt Röttenbach angedeüts Ihres Vergleichs halb es dahingestellt sein lassen, sittenmahlen die alternatio an denen von Stäffisburg gewesen, selbige aber wegen des obigen, deren dißmahlen nicht genoöß werden mögen, daß selbige bey erstem köntfigem Casu Ihnen gehören solle.

¹⁾ Die Rotachen.

Undt weilen die von Dießbach alle dise Weitleufigkeiten undt darmit grosse Kösten verursacht, als sollen sie denen anderen beiden Gemeindten Stäffisburg und Röttenbach samenthafft zwanzig Kronen dafür erlegen; dem Herrn Vogt zu Signow auch vor die mit Wegnehmung des Wolffs verschuldte Buß zwanzig pfundt Pfennige entrichten.

Die Kösten dan so hievon dises Gescheffts wegen bey der Süderen¹⁾, da sie sambtlich mit Zuthun Ihrer Hrn. Ambtleuten undt Vorgesetzten Herrschaft beysamen gewesen, draufgegangen, es seye mit Reithlohn oder beim Wirthen, sollen durch dise drey Gemeindten Stäffisburg, Röttenbach undt Dießbach zu drey gleichen Theilen abgetragen und bezallt werden. Mit den Khundschaften aber so dißmahlen hier gewesen, sollen diejenigen abschaffen, die sie berufen.

Im Übrigen wollen wir hierdurch auch alle ehrwürdige Wort und Werk (darunder diejenigen die der Hr. Vogt zu Signow²⁾ geredt auch begriffen) in Sonderheit aber die über obige Sach aufkommene Liedlein auch andere schimpfliche Reden aufgehobt, undt dargegen beide Theile zu guter Nachbarschafthaltung angewiesen haben; sonderlichen aber daß sie beiderseits ein andern je dergleichen Wolffsjagden, wie sichs gebührt, und anderer orthen auch beschicht, mit Jagen undt Garnen verträstermaßen beholfen seyn. In Krafft diß Briefs zu wahren Urkhundt mit Wohl Ehrengedachten unseres Hochgeehrten Herrn Praesidenten Herrn Venner Kilchbergers vorgetrucktem Secret Insigel undt unsers bestellten Secretary Signatur verwahret undt geben Montags den 7. Tag Hornungs dises sechszeihen hundert sechs undt sibenzigsten Jahrs. 1676.

Groß Jun. Unterschreiber
(L. S.) undt der Jeger Cammer Secretarius.“

Der Handel, welcher durch diesen Erlass geschlichtet wurde, scheint die Gemüter in der betreffenden Gegend gewaltig aufgereggt zu haben. Liess sich doch sogar der gestrenge Herr Landvogt von Signau zu ehrverletzenden Worten hinreissen! Interessant ist es auch zu vernehmen, dass sich die Volkspoesie bereits mit der Sache be-

¹⁾ Wirtshaus an der Strasse von Schwarzenegg nach Röttenbach.

²⁾ Landvogt zu Signau war damals Hans Rudolf Schmalz (1673—1679).

schäftigt hatte, nur schade, dass uns diese Spottlieder nicht erhalten geblieben sind.

Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, dass der Wolf schliesslich „in der Röttenbacheren oder der Ihrigen Garn“ gefangen wurde. Ein derartiges Garn wird nämlich noch heutzutage unter dem Dache der Kirche zu Röttenbach (Würzbrunnen) aufbewahrt.¹⁾ Dasselbe misst 60 Fuss in der Länge und 10 Fuss in der Breite. Ein anderes Wolfsgarn, ebenfalls aus Röttenbach stammend, befindet sich im historischen Museum zu Bern. Möglicherweise wurde der Wolf, dessen tragisches Schicksal sogar die gnädigen Herren eines täglichen Rats in Bern beschäftigte, in einem dieser beiden Garne gefangen.

Weissenburg

das älteste Heilbad im Berner Oberland.

Von H. H a r t m a n n, Interlaken.



Als man noch keine Ahnung hatte von dem künftigen Heere jener, die der besseren Luft wegen ein anderes Land, andere Orte aufsuchen, von dem heutigen Somerverkehr also, da besass das Berner Oberland bereits einen Wasserkurort: Weissenburg im Simmental.

Es heisst, die Quelle von Weissenburg sei von einem Mönche des Klosters Därstetten entdeckt worden, was somit vor dem Jahre 1486 der Fall gewesen sein musste, da um diese Zeit die zwei letzten Mönche dieses Stifts nach Bern übersiedelten. Möglich wäre diese Entdeckung zur angegebenen Zeit schon, etwas Sichereres darüber ist aber nicht bekannt. Es ist wohl möglich, dass der Brunnen von den Landleuten längst gekannt und besucht wurde, wie es ja z. B. auch mit dem Grimmi-
quell im Diemtigental der Fall war. Im Dorfe hiess ein altes Haus, wo heute nicht mehr gebadet wird, Badhaus. Unter demselben will man Ueberreste alter Badwannen gefunden haben, was auf noch viel höheres Alter schliessen liesse.

¹⁾ Gütige Mitteilung des Herrn Pfarrer Ziegler in Röttenbach; vergl. auch v. Mülinen, Heimatkunde I, 132.